



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2017

Herausgegeben am 15. Februar 2017

1. Stück

1. Verordnung: Wildökologischer Raumplan (WÖRP)

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 21. Dezember 2016, Zahl: LGS-WÖRP/19931/10/2016, mit der die Verordnung betreffend die Erlassung des Wildökologischen Raumplanes (WÖRP) geändert wird

Auf Grund des § 55a Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Die 2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: WÖRP/72/1/2004, zuletzt geändert durch 1. Verordnung vom 5. März 2013, Zahl: LGS-WÖRP/12889/1/2013, mit der der Wildökologische Raumplan (WÖRP) erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Obergrenze des Abschussrahmens für Gamswild wie folgt festgelegt:

Gamswild:

Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan
+ 35 %

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton

Erläuterung

Die Obergrenze des Abschussrahmens bei Gamswild – auf Wildregionsebene – soll von der Höhe der Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 0 % auf zukünftig die Höhe der Abschussfreigabe + 35 % geändert werden.

Begründung:

Derzeit liegt die Erfüllung der Abschusspläne bei Gamswild in vielen Jagdgebieten teilweise unter 100 %.

Dessen ungeachtet verhindert allerdings die bisher verordnete Obergrenze (Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 0 %) auf Wildregionsebene im Wildökologischen Raumplan, punktuell auf Bestandeszunahmen des Gamswildes bzw. auf durch Gamswild verursachte Schadsituationen mit einer erforderlichen Abschussplanerhöhung reagieren zu können. Denn bei der Festsetzung der Abschusszahlen für Jagdgebiete muss der jeweilige Abschussrahmen für die Wildregionen gemäß § 55 a Abs. 3 K-JG 2000 i.V.m. § 57 Abs. 2 K-JG 2000 eingehalten und darf daher die Obergrenze – selbst wenn der Bedarf nach einer höheren Freigabe besteht – nicht überschritten werden.

Die geplante Erhöhung der Obergrenze des im Rahmen des Wildökologischen Raumplanes festzusetzenden Abschussrahmens soll nicht dazu dienen, Kärnten weit mehr Gamswild frei zu geben, sondern soll eine durch die Erhöhung des Abschussrahmens mögliche Kontingenterhöhung nur bei entsprechendem Bedarf genutzt werden, um in Wildregionen mit Gamswildzunahme bzw. Gamswildschäden mittels Erhöhung des Zusätzlichen Abschussplanes reduzierend reagieren zu können.